



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 52 (S. 399-400)</b>
Titel	<b>Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen (Kursgeldreglement)</b>
Ordnungsnummer	<b>413.112</b>
Datum	16.02.1993

[S. 399] Die Direktion der Volkswirtschaft,  
in Anwendung von §§ 40, 41 und 42 der Berufsbildungsverordnung  
vom 16. Dezember 1987,  
verfügt:

§ 1. Die Kursgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen  
Berufsschulen und die Schulgelder an Technikerschulen werden wie  
folgt festgesetzt:

Ordentliche Schul-  
und Kursgelder

- a) Fr. 100 je Semesterwochenstunde für Kurse und Lehrgänge mit  
einem anerkannten Abschluss gemäss Bundesgesetz über die  
Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung,  
Abschlussprüfung an einer Technikerschule);
- b) Fr. 160 je Semesterwochenstunde für Kurse, die besondere  
Investitions- oder Personalkosten verursachen, namentlich bei  
Einsatz von Informatikgeräten oder bei notwendiger  
Doppelbesetzung von Lehrstellen;
- c) Fr. 120 je Semesterwochenstunde für alle übrigen Kurse.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion kann für besondere Kurse auf  
Antrag oder nach Anhören der Schule das Kursgeld abweichend von  
den Ansätzen gemäss § 1 festsetzen.

Ausserordentliche  
Kursgelder

§ 3. Das Amt für Berufsbildung überprüft die Schul- und  
Kursgeldansätze alle zwei Kalenderjahre und stellt der  
Volkswirtschaftsdirektion Antrag über deren Festsetzung, erstmals  
auf Beginn des Schuljahres 1995/96.

Kursgeld-  
anpassungen

§ 4. Für Verbrauchsmaterial wird eine kostendeckende Pauschale  
verrechnet.

Pauschale

§ 5. Die Prüfungsgebühr für die Vordiplom- und Diplomprüfung an  
Technikerschulen beträgt insgesamt Fr. 1400. // [S. 400]

Prüfungsgebühr

§ 6. Die Sitzungsgelder für den Präsidenten und die Mitglieder der  
Prüfungskommission für Technikerschulen entsprechen denjenigen  
der Mitglieder der Aufsichtskommissionen staatlicher Berufsschulen.

Sitzungsgelder



Beamte und Angestellte haben gemäss § 65 Abs. 2 der Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 7. Wirken Berufsschullehrer als Prüfungsexperten an Technikerschulen mit, erhalten sie eine Entschädigung entsprechend ihrem Lektionenansatz, wobei eine Lektion einer Arbeitszeit von 96 Minuten (Faktor 1,6) entspricht.

Interne Experten

§ 8. Auswärtige Experten (Ingenieure) erhalten eine Entschädigung von Fr. 130 für eine Arbeitsstunde.

Externe Experten

In dieser Entschädigung sind die Vergütungen für Vorbereitung, Essen und Spesen enthalten.

§ 9. Lehrlinge, die den Pflichtunterricht an einer Berufsschule im Kanton Zürich besuchen, bezahlen kein Kursgeld.

Erlass oder Ermässigung von Kursgeldern

Vollzeitschüler ohne Erwerbseinkommen mit Wohnsitz im Kanton Zürich bezahlen die Hälfte des Kursgeldes.

Der Schulleiter kann Kursgelder im Einzelfall aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin ermässigen oder erlassen.

§ 10. Bei Abmeldungen vor Kursbeginn wird das Kursgeld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50 zurückerstattet. Nach Kursbeginn wird grundsätzlich kein Kursgeld zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Kursgeld-rückerstattungen

§ 11. Dieses Reglement tritt auf den Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen vom 25. Februar 1992 und das Reglement über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen TS vom 10. Juli 1992 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 12. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Veröffentlichung

Zürich, den 16. Februar 1993

Direktion der Volkswirtschaft  
H. Lang

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]